



Region Hannover
Team Schülerbeförderung 40.02
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover



ANTRAG AUF MIETWAGENBEFÖRDERUNG im Freistellungsverkehr

– Bitte leserlich in Druckbuchstaben ausfüllen –

| | | |
|----------------------------------|------------------------------------|----------------------------------|
| Angaben Schüler*in | Name | Vorname |
| | Straße, Hausnummer (Hauptwohnsitz) | geboren am |
| | Postleitzahl, Ort (Hauptwohnsitz) | Ortsteil (Hauptwohnsitz) |
| Angaben Erziehungsberechtigte | Name | Vorname |
| | Adresse (falls abweichend) | |
| | E-Mail | Telefonnummer |
| | Name | Vorname |
| | Adresse (falls abweichend) | |
| | E-Mail | Telefonnummer (falls abweichend) |

Der/die Schüler*in besucht die

| | |
|-----------------------|---|
| Angaben zur Schule | Name der Schule |
| | Anschrift der Schule |
| | Die Beförderung soll am _____ beginnen und wird voraussichtlich bis zum _____ benötigt. |

| | | | | | | |
|--|--|------------------|-----------------|-----------------------------------|---------|--|
| Angaben zur Schule | Schulform (Zutreffendes bitte ankreuzen) | | | | | |
| | Grundschule | Gymnasium | | Integrative Gesamtschule | | |
| | Hauptschule | Förderschule | | Kooperative Gesamtschule | | |
| | Realschule | Oberschule | | Ersatzschule (z.B. Waldorfschule) | | |
| | Sonstige | | | | | |
| Begründung | Grund für die Mietwagenbeförderung (Zutreffendes bitte ankreuzen) | | | | | |
| | sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf mit dem Schwerpunkt laut Feststellungsbescheid der Landesschulbehörde | | | | | |
| | Feststellungsbescheid ist beigefügt | | | | | |
| | sonstige dauerhafte Behinderung (Bitte Nachweis beifügen) | | | | | |
| | mehr als 2 km zur nächsten Haltestelle | | | | | |
| Zusätzliche Angaben | Folgende Hilfsmittel sind bei der Beförderung erforderlich (Zutreffendes bitte ankreuzen) | | | | | |
| | Rollator | Sitzschale | | | | |
| | Faltrollstuhl | Elektrorollstuhl | | | | |
| | fester Rollstuhl | Sonstiges: | | | | |
| | Der Rollstuhl hat folgende Maße: | | | | | |
| | Höhe (in cm) | Länge (in cm) | Breite (in cm) | Gewicht (in kg) | | |
| | Der Rollstuhl ist mit einem Kraftknotensystem DIN 75078-2 und einer Kopfstütze ausgerüstet | | | | | |
| | ja | nein | wird umgerüstet | | | |
| | Die Beförderung muss sitzend im Rollstuhl erfolgen. | | | | | |
| | Schüler*in kann sich auf einem Sitzplatz im Fahrzeug umsetzen. | | | | | |
| In begründeten Einzelfällen kann durch die Eingliederungshilfe Ihrer Kommune eine Begleitperson bewilligt werden. Für die Beförderung zur Schule | | | | | | |
| wird keine Begleitperson benötigt | | | | | | |
| wurde eine Begleitperson bewilligt. | | | | | | |
| wurde eine Begleitperson am | | | | | | |
| bei der Stadt/Gemeinde | | | | | | |
| beantragt. | | | | | | |
| Unterrichtszeiten (laut Stundenplan) | Montag | Dienstag | Mittwoch | Donnerstag | Freitag | |
| Schulbeginn | | | | | | |
| Schulschluss | | | | | | |

WICHTIG!

Teilen Sie der Region Hannover sämtliche beförderungsrelevanten Änderungen (z. B. Umzug, neue Telefonnummer, Änderung der Hilfsmittel etc.) unverzüglich per Mail an schuelerbefoerderung@region-hannover.de mit, damit eine reibungslose Beförderung sichergestellt werden kann!

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Weitere Hinweise zur Anspruchsvoraussetzung sind auf der Internetseite <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Bildung/Schulen/Schülerbeförderung-in-der-Region-Hannover> und in der Anlage „Allgemeine Hinweise zur Schülerbeförderung im Rahmen des Freistellungsverkehres“ zu finden.

Die Hinweise zum Datenschutz in der Anlage „Informationen über die Datenverarbeitung gem. Art. 13 DSGVO für die Beanspruchung der Schülerbeförderung“ habe ich zur Kenntnis genommen

Ort

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte*r
oder volljährigen Schüler*in

Allgemeine Hinweise zur Schülerbeförderung im Rahmen des Freistellungsverkehres

1. Alle Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen einer Sammelbeförderung gefahren werden, sollen rechtzeitig die Schule erreichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Schülerin bzw. der Schüler zu den von dem Unternehmen vorgegebenen Abholzeiten abfahrbereit ist. Sofern sich die Schülerin oder der Schüler zur vereinbarten Uhrzeit nicht an dem vorgesehenen Abholpunkt aufhält, ist das Fahrpersonal angewiesen, nicht länger als drei Minuten zu warten. Anschließend ist im Interesse der anderen Schülerinnen und Schüler die Fahrt fortzusetzen. Gleiches gilt für die Kinder der Schulkindergärten.
Das Beförderungsunternehmen wurde angewiesen, möglichst 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn die Schule zu erreichen, sodass ein pünktlicher Unterrichtsbeginn gewährleistet ist. Auch hinsichtlich der Rückfahrt nach Schulschluss ist mit einer ca. 15-minütigen Verzögerung zu rechnen, da das Fahrzeug erst dann abfahren kann, wenn alle Kinder eingestiegen sind. Die **reine Fahrzeit** pro Hin- und Rückfahrt darf die Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten. Bei Schülerinnen und Schülern bzw. Kindern der Schulkindergärten, die außerhalb des Regionsgebietes – z.B. in Hildesheim – beschult werden, darf die reine Fahrzeit 90 Minuten nicht überschreiten.
2. Es werden nur die Fahrten ausgeführt, die zum Unterrichtsbeginn und -schluss nach dem gültigen Stundenplan erforderlich sind. Kurzfristige oder vorübergehende Stundenplanänderungen, z. B. aufgrund von Unterrichtsausfällen, können nicht berücksichtigt werden. Nebenabsprachen mit dem Unternehmen oder dem Fahrpersonal; die die Schülerbeförderung betreffen, sind ohne die Zustimmung der Region Hannover (Schülerbeförderung) nicht zulässig.
3. Das Fahrpersonal ist verpflichtet, beim Ein- und Ausstieg der Kinder behilflich zu sein. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Schülerinnen und Schüler bzw. Kinder der Schulkindergärten aus der Wohnung abzuholen bzw. dorthin zu begleiten. Die gegebenenfalls notwendige Begleitung eines Kindes **morgens** von der Wohnung **bis zum Abholpunkt** bzw. **mittags vom Abholpunkt** bis zur Wohnung **obliegt den Erziehungsberechtigten**. Sollten die Erziehungsberechtigten selbst verhindert sein, müssen sie sicherstellen, dass eine andere Betreuungsperson diese Aufgabe übernimmt.
4. Sobald feststeht, dass eine Schülerin oder ein Schüler bzw. ein Kind der Schulkindergärten aufgrund einer Erkrankung oder aus anderen Gründen der Schule fernbleiben muss, ist das Beförderungsunternehmen von den Erziehungsberechtigten sofort ab Kenntnis telefonisch zu unterrichten, um unnötige Leerfahrten zu vermeiden. Spätestens einen Kalendertag vor der beabsichtigten Wiederaufnahme des Schulbesuches ist das Unternehmen wiederum telefonisch zu informieren.
5. Geben Sie dem Unternehmen eine **Telefonnummer** an, unter der Sie oder ggf. Ansprechpartner*innen erreichbar sind. Es muss sichergestellt sein, dass Sie bzw. andere Personen erreichbar sind, falls es bei der Beförderung zu Veränderungen der Fahrzeiten kommen sollte. In den jeweiligen Fahrzeugen sollen Adresslisten und Telefonnummern der Erziehungsberechtigten der zu befördernden Kinder vorgehalten werden. Bitte denken Sie daran, auch die **Änderungen der Telefonnummer** der Region Hannover (Schülerbeförderung) und vor allem dem Beförderungsunternehmen mitzuteilen.
Sollte sich Ihre **Anschrift ändern**, teilen Sie dieses bitte umgehend der Region Hannover (Schülerbeförderung) unter den im Bescheid angegebenen Kontaktdaten mit.
6. Informieren Sie das Unternehmen über eventuelle Besonderheiten oder Krankheiten Ihres Kindes (z.B. Anfallsleiden, Allergien, Diabetes), damit das Fahrpersonal in einem Notfall entsprechende Rettungskräfte informieren kann. Medikamente dürfen vom Fahrpersonal nicht verabreicht werden.
7. Bei regional auftretenden extremen Witterungsverhältnissen liegt es im Ermessen der Beförderungsunternehmen, ob Fahrten vorgezogen, verspätet oder gar nicht ausgeführt werden. Die entsprechende Information wird grundsätzlich von dem Unternehmen an die Erziehungsberechtigten, an die Schule und an die Region Hannover (Schülerbeförderung) gegeben.
8. Damit eine für alle Beteiligten sichere Schülerbeförderung im Rahmen einer Sammelbeförderung gewährleistet werden kann, ist es Voraussetzung, dass Ihr Kind beförderungsfähig ist, d. h., dass es sich ordnungsgemäß verhält und durch sein Verhalten nicht andere oder insgesamt die Sicherheit der Beförderung gefährdet. Andernfalls kann ein vorübergehender oder allgemeiner Ausschluss aus der Beförderung oder die Auflage einer Beförderung mit Begleitperson die Folge sein.
9. Es ist den Schülerinnen und Schülern und den Kindern der Schulkindergärten untersagt, während der Fahrt Nahrungsmittel jeglicher Art (z.B. Süßigkeiten, Getränke, Kaugummi) zu sich zu nehmen.

Hinweise für Kinder im Rollstuhl

- Sollte Ihr Kind für die Beförderung einen Spezi­alsitz benötigen, ist dieser dem Beförderungsunternehmen **von Ihnen zur Verfügung** zu stellen.
- Sollte Ihr Kind während der Beförderung im festen Rollstuhl sitzen bleiben, ist es aus Sicherheitsgründen erforderlich, den Rollstuhl **mit einem Kraftknotensystem gemäß DIN 75078-2** ausstatten zu lassen. Ebenso muss der Rollstuhl eine Kopfstütze und einen Sicherheitsgurt haben. Faltrollstühle ermöglichen diese sichere Art der Beförderung nicht und sind daher zur Nutzung während der Beförderung nicht zugelassen. Die Umrüstungskosten sollten von Ihnen bei Ihrer Krankenkasse bzw. bei der Eingliederungshilfe Ihrer Kom­mune rechtzeitig beantragt werden.

Sollte Ihr Kind zukünftig einen anderen Rollstuhl bekommen, benötigt die Region Hannover (Schülerbeförderung) rechtzeitig Informationen über die für die Beförderung relevanten Eigenschaften zu Art, Abmessungen und Gewicht des Rollstuhls.

Im Beschwerdefall

Sollten Sie in Bezug auf die Durchführung der Beförderung Ihres Kindes Beschwerden haben, benachrichtigen Sie bitte die Region Hannover (Schülerbeförderung) unter den im Bescheid angegebenen Kontaktdaten bzw. der E-Mail Adresse: Fahrdienstbeschwerden@region-hannover.de

Informationen über die Datenverarbeitung gemäß Artikel 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung DSGVO für die Beanspruchung der Schülerbeförderung im Freistellungsverkehr

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Region Hannover zum Zweck der Organisation und Durchführung der Schülerbeförderung im Freistellungsverkehr gemäß § 114 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) verarbeitet. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und ggfs. der Daten Ihres Kindes ist Artikel 6 Absatz 1 lit. c) DSGVO (= Verarbeitung zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung zur Schülerbeförderung nach § 114 NSchG). Daher sind die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und ggfs. die Ihres Kindes gesetzlich vorgeschrieben. Nur durch die Erhebung Ihrer Daten und ggfs. der Daten Ihres Kindes kann der Anspruch auf eine Schülerbeförderung geprüft und ggfs. umgesetzt werden. Als Folge von nicht oder nicht vollständig vorliegenden Daten i. S. d. Artikel 13 Absatz 2 lit. e) DSGVO kann der Anspruch nicht abschließend entschieden werden bzw. ein möglicher Anspruch kann nicht umgesetzt werden.

Die Region Hannover speichert Ihre personenbezogenen Daten ggfs. die Ihres Kindes für einen Zeitraum von 3 Jahren bei einer ablehnenden Entscheidung bzw. 10 Jahren nach Abschluss eines möglichen Gerichtsverfahrens (§§ 114 NSchG i.V.m. § 41 Absatz 2 KomHKVO) zum Ende des Kalenderjahres. Die Speicherung beginnt ab Beginn der Erhebung.

Ihre personenbezogenen Daten und ggfs. die Ihres Kindes werden von der Region Hannover zur Anspruchsprüfung intern erhoben:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift der/des Schüler*in
- Name, Vorname, Wohnanschrift, Telefonnummer und ggfs. weitere Kontaktdaten wie Mailadresse etc. des/der Erziehungsberechtigten
- ggfs. Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf der/des Schüler*in
- ggfs. Bewilligte Schulwegbegleitung für die Beförderung
- mögliche gesundheitliche Besonderheiten der/des Schüler*in wie z.B. Autismus, Rollstuhlfahrer*in, Nutzung Rollator, Epileptiker*in, deren Kenntnis für das Beförderungsunternehmen wichtig ist, um eine sichere Beförderung durchführen zu können.
- zur Klärung bei Vorkommnissen/Beschwerden- Verhalten der/des Schüler*in
- Adresse der Schule incl. Schulform, Klasse und Schulzeiten
- mögliche Ausnahmegenehmigung nach § 63 Absatz 3 NSchG

Ihre personenbezogenen Daten und ggfs. die Ihres Kindes werden von der Region Hannover zur Organisation und Durchführung an folgende externe Empfänger weitergeleitet:

- Im Rahmen der Ausschreibung entweder auf der Seite www.evergabe.de, www.evergabe-online.de oder bei beschränkten Ausschreibungen an bekannte Beförderungsdienstleister:
 - Adresse und ggfs. notwendige Mitnahme von Rollstuhl bzw. Rollator und mögliche bewilligte Schulwegbegleitung und die Adresse der Schule
- Ab Abschluss eines Beförderungsvertrages an das zu beauftragende Beförderungsunternehmen:
 - Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift der/des Schüler*in
 - Name, Vorname, Wohnanschrift, Telefonnummer und ggfs. weitere Kontaktdaten wie Mailadresse etc. des/der Erziehungsberechtigten
 - ggfs. Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf der/des Schüler*in
 - ggfs. bewilligte Schulwegbegleitung für die Beförderung
 - mögliche gesundheitliche Besonderheiten der/des Schüler*in wie z.B. Autismus, Rollstuhlfahrer*in, Nutzung Rollator, Epileptiker*in, deren Kenntnis für das Beförderungsunternehmen wichtig ist, um eine sichere Beförderung durchführen zu können.
 - zur Klärung bei Vorkommnissen/Beschwerden- Verhalten der/des Schüler*in
 - Adresse der Schule incl. Schulform und Schulzeiten
- Ab Abschluss eines Beförderungsvertrages mit der besuchten Schule:
 - Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift der/des Schüler*in
 - Name, Vorname, Wohnanschrift, Telefonnummer und ggfs. weitere Kontaktdaten wie Mailadresse etc. des/der Erziehungsberechtigten
 - ggfs. Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf der/des Schüler*in
 - ggfs. bewilligte Schulwegbegleitung für die Beförderung
 - mögliche gesundheitliche Besonderheiten der/des Schüler*in wie z.B. Autismus, Rollstuhlfahrer*in, Nutzung Rollator, Epileptiker*in
 - tatsächliche Anwesenheitszeiten in der Schule
 - zur Klärung bei Vorkommnissen/Beschwerden- Verhalten der/des Schüler*in

Die Region Hannover als Verantwortliche können Sie wie folgt kontaktieren:

Region Hannover
Regionspräsident Steffen Krach
Hildesheimer Straße 20
30169 Hannover

Sie können außerdem den Datenschutzbeauftragten der Region Hannover unter datenschutz@region-hannover.de erreichen.

Ihre Rechte

Gegenüber der Region Hannover können Sie bei Vorliegen der Voraussetzungen folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Datenübertragbarkeit
- Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
- Widerruf der Einwilligung für die Zukunft

Daneben können Sie bei der bzw. dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, ein Beschwerderecht geltend machen.